



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 22.07.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009334

Publizierende Stelle

Gemeinde Guggisberg - Einwohnergemeinde, Dorf 67, 3158 Guggisberg

Baugesuch: Wahlenhaus 248, Guggisberg

Bauherrschaft:

Marlies Gartwyl
Galiten 1
3150 Schwarzenburg

Urs Brechbühl
Galiten 1
3150 Schwarzenburg

Projektverfasser:

Jürg Ramseier
Moosweg 1
3533 Bowil

Bauvorhaben:

Einbau Wohnung in Ökonomieteil. Ersatz Ölheizung durch aussen aufgestellte Luft/Wasser Wärmepumpe.

Wahlenhaus 248, 3158 Guggisberg

Standort:

Parzelle-Nr. 496, Koordinaten: 2'592'258 / 1'180'398

Bauklasse:

Hauptmasse, Bauart und -materialien: Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

Landwirtschaftszone

Grundwasserschutzzone/Massnahme:

Gewässerschutzzone S3

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Anschluss an bestehende private Kleinkläranlage.

Ausnahmen:

Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24cbis RPG

Überschreitung der erforderlichen Raumhöhe Art. 67 BauV

Ort der Planaufgabe:

Gemeindeverwaltung, Dorf 67, 3158 Guggisberg

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Akten können online über das eBau-Portal eingesehen werden.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz, BauG).

Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 BauG: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 24.08.2026